

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Angelika Brunkhorst, Michael Kauch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/2627 –**

### **Sicherheit von kerntechnischen Anlagen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Laut „Berliner Zeitung“ vom 21. Februar 2004 hat der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), Wolfram König, die Energiewirtschaft „aufgefordert“, konkret bezeichnete Kernkraftwerke (KKW) „vorzeitig“ vom Netz zu nehmen, da diese Anlagen keinen ausreichenden Schutz gegen Terrorangriffe aus der Luft böten. Er hatte sich dabei auf eine geheime Studie der Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS) bezogen, die nach den Anschlägen auf das World Trade Center am 11. September 2001 in Auftrag gegeben worden war.

1. Welche Studien zu welchen Themen sind von der Bundesregierung aufgrund der Ereignisse vom 11. September 2001 in Auftrag gegeben worden und inwieweit liegen hierzu Ergebnisse vor?

Es wurden folgende Studien durchgeführt:

- Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabsturzscenarien auf deutsche Kernkraftwerke und Trockenlager für abgebrannte Brennelemente und hochradioaktive Abfälle im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU).
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung – Entwicklung von Modellen zur Simulation der Auswirkungen verschiedener Einwirkungen von außen auf kerntechnische Einrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom Juli 2003.
- Begutachtung des Konzepts der Vereinigung der Großkraftwerksbetreiber e. V. (VGB) „Betreibermaßnahmen bezüglich des Schutzes von Kernkraftwerken gegen einen Angriff mit Verkehrsflugzeugen; am Beispiel KKI“ durch die GRS im Auftrag des BMU (noch nicht abgeschlossen).

Darüber hinaus wurden weitere Teilstudien im Rahmen der oben genannten Hauptstudien durchgeführt. Bis auf die noch nicht abgeschlossene Begutachtung des Betreiberkonzeptes liegen die Ergebnisse der Bundesregierung vor.

Das BMU hat weiter zusammen mit den Sicherheitsbehörden des Bundes, den Innenbehörden des Bundes und der Länder, den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder, dem Bundesamt für Strahlenschutz und mit Sicherheitsexperten alle vorliegenden Erkenntnisse über terroristische Anschläge ausgewertet und die bei der Auslegung kerntechnischer Anlagen zu berücksichtigenden Bemessungsgrundlagen diesen Erkenntnissen entsprechend fortgeschrieben. Die Sicherungsmaßnahmen bei den kerntechnischen Anlagen wurden dieser Fortschreibung der Bemessungsgrundlagen angepasst.

2. Welche Gutachten zu der Problematik der terroristischen Angriffe auf KKW sind der Bundesregierung bekannt?

Siehe auch Antwort zu Frage 1.

1. Überprüfung des baulichen Schutzzustandes von Kernkraftwerken gegen Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges, Prof. Eibl + Partner GBR, 26. Juli 2002
2. Untersuchungen zum gezielten Absturz eines großen Verkehrsflugzeuges mit vollem Tankinhalt, TÜV Süddeutschland Bau und Betrieb GmbH, November 2002
3. Verschiedene anlagenspezifische Untersuchungen bezüglich der radioaktiven Auswirkungen aufgrund Einwirkung Dritter für standortnahe Zwischenlager im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Zeitraum: Oktober 2003 bis Ende 2004) durch den Technischen Überwachungs-Verein Hannover/Sachsen-Anhalt e. V.

Die erste und zweite o. g. Studie wurde im Auftrag der Internationalen Länderkommission (ILK) angefertigt und dem BMU mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. März 2003 übermittelt.

3. Welchen Stellen sind diese Studien zugänglich gemacht worden?

Die Untersuchungen der GRS zu terroristischen Flugzeugabsturzscenarien hat das BMU in Auftrag gegeben und dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern (BMI), dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), den Energieversorgungsunternehmen mit in Betrieb befindlichen Kernkraftwerken (E.ON, RWE, EnBW und HEW) sowie den atomrechtlichen Behörden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Entsprechend ermächtigten Vertretern der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) wurden die Ergebnisse der Gutachten präsentiert und sie hatten die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Gutachten der GRS über terroristische Flugzeugabsturzscenarien.

Mitgliedern des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages wurde durch die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages die Einsicht ermöglicht.

Über den Verteiler der anderen in Frage 2 genannten Studien liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es von einem leitenden Beamten einer Bundesoberbehörde aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) unverantwortlich ist, unter Bezugnahme auf eine Studie, die nach der Geheimschutzordnung als vertraulich eingestuft ist, de facto die Abschaltung konkret bezeichneter Anlagen, respektive deren Stilllegung aus Sicherheitsgründen zu fordern, und wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Ausführungen des Präsidenten des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Möglichkeit der Übertragung von Stromerzeugungsmengen von alten auf neuere Atomkraftwerke geben die Gesetzeslage und die Vereinbarung zum Atomkonsens zutreffend wieder.

Siehe auch Antwort zu Frage 23.

5. Wenn ja, welche Konsequenzen wird das BMU ziehen, insbesondere wird das BMU personelle Konsequenzen ziehen?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass den Mitgliedern des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages – die entsprechende Verschlussachen einsehen dürfen – am 11. Februar 2004 im Umweltausschuss des Deutschen Bundestages mitgeteilt wurde, dass ihnen lediglich die Einsicht in die geheime Studie bei der Geheimschutzstelle ermöglicht wird?

Ja. Der Abschlussbericht zu den gutachtlichen Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabsturzscenarien auf deutsche Kernkraftwerke war in der Zeit vom 10. Februar bis 5. März 2004 zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.

7. Wie erklärt sich die Bundesregierung die Tatsache, dass seit einiger Zeit eine Zusammenfassung der genannten Studie auf der Website des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) veröffentlicht ist, die laut BUND „... eine vom Bundesumweltministerium angefertigte Zusammenfassung ...“ ist?

Am 30. Januar 2004 hat der Abgeordnete des österreichischen Nationalrats Peter Pilz in München ein 4-seitiges Schriftstück an Journalisten und andere Interessenten verteilt. Es handelte sich um die Ablichtung einer im Bundesumweltministerium gefertigten Unterlage. Das Original war als Verschlussache eingestuft und wurde als solche behandelt. Die auf der Website des BUND eingestellte Fassung ist eine Abschrift der in München verteilten Unterlage.

8. Was hat die Bundesregierung zur Aufklärung der Vorgänge unternommen und was wird die Bundesregierung in Zukunft dafür unternehmen, dass geheime Studien geheim bleiben und nicht – auch nicht auszugsweise – an die Öffentlichkeit gelangen?

Angaben zu dem amtsintern laufenden Ermittlungsverfahren können nicht gemacht werden. Die Bundesregierung wird mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln weiter dafür sorgen, dass die Geheimhaltungsvorschriften beachtet werden. Gegen ermittelte Straftäter wird die nach § 353b StGB erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt werden.

9. Liegen der Bundesregierung Anhaltspunkte vor, die auf mögliche Anschläge gegen kerntechnische und andere industrielle Anlagen in Deutschland hinweisen?

Die hohe Gefährdung aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus hält nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden unverändert an. Der Bundesregierung liegen jedoch derzeit keine Hinweise vor, aus denen sich eine unmittelbare Gefährdung kerntechnischer Einrichtungen in Deutschland herleiten ließe. Diese Einschätzung gilt entsprechend auch für andere industrielle Anlagen.

10. Wer ist innerhalb der Bundesregierung für die Feststellung der Gefahr terroristischer Anschläge zuständig?

Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium des Innern für die Einschätzung der Gefährdung durch terroristische Anschläge zuständig.

11. Aufgrund welcher Informationsgrundlagen wird eine solche Gefahr festgestellt?

Die Einschätzung dieser Gefährdung erfolgt auf der Grundlage von Gefährdungslagebewertungen des Bundeskriminalamtes, die mit dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz abgestimmt werden. Hierfür wird in erster Linie auf polizeiliche und nachrichtendienstliche Erkenntnisse in- und ausländischer Sicherheitsbehörden Bezug genommen.

12. Trifft es zu, dass im Rahmen der gutachtlichen Untersuchungen der GRS nur fünf Referenzanlagen näher betrachtet wurden und daher die gewonnenen Erkenntnisse nicht uneingeschränkt auf alle KKW übertragen werden können?

Ja. Für eine weitere Differenzierung der Anlagen sind anlagenspezifische Analysen durch die zuständigen Behörden der Länder notwendig; solche Untersuchungen sind bislang unterblieben.

13. Wie sind aus Sicht der Bundesregierung die Pflichten der Anlagenbetreiber und diejenigen der staatlichen Stellen im Hinblick auf den Schutz der Anlagen vor Terrorgefahren voneinander abzugrenzen?

Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen der ihm obliegenden Eigensicherungsmaßnahmen den präventiven Grundschutz der kerntechnischen Anlage gegen die Einwirkung äußerer Gefahren zu gewährleisten. Hierzu gehören neben baulichen Sicherungsvorkehrungen auch Innenschutzmaßnahmen wie z. B. die Begleitung und Durchsuchung betriebsfremden Personals, Bestreifung der Außengrenzen oder die Bewachung besonders gefährdeter Anlagenteile. Die Polizei ist für die Abwehr konkreter Gefahren für eine kerntechnische Anlage und für die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit einer solchen Anlage zuständig.

14. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, Terrorismusbekämpfung sei primär Sache des Staates?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass die Bekämpfung des Terrorismus grundsätzlich Sache des Staates ist. Der Staat kann die Sicherheit jedoch nicht alleine garantieren. Es bedarf daher eines hohen Maßes an Engagement und Eigenverantwortung der Betreiber für die Sicherung kerntechnischer Anlagen. Dies entspricht auch dem Leitbild der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Wirtschaft in einem modernen Staat. Der Staat formuliert den Rahmen an Sicherheitsstandards und ist dort mit seinen Sicherheitsbehörden tätig, wo er selbst die hoheitliche Verantwortung trägt.

15. Wie bewertet die Bundesregierung die Eignung von baulichen und technischen Maßnahmen zum Schutz von Anlagen vor terroristischer Bedrohung, über die in den Medien berichtet wurde (z. B. „Vernebelung“, Schutz der Anlagen durch massive Betonmasten/Windkraftanlagen oder Ballonanlagen, Verlegung von Anlagen unter die Erde)?

Das durch die Betreiber vorgelegte Konzept zur Tarnung von Anlagen ist grundsätzlich geeignet, die Trefferwahrscheinlichkeit eines forcierten Flugzeugabsturzes auf ein AKW zu verringern und die Attraktivität eines solchen Ziels für potentielle Terroristen zu senken. Allerdings bestehen noch Defizite, weshalb das BMU die Betreiber zur Antragstellung und Nachbesserung des Konzepts aufgefordert und die notwendigen Randbedingungen gegenüber den zuständigen Landesministerien zur Durchführung der Verfahren grundsätzlich geklärt hat.

16. Welche Maßnahmen zur Sicherung von Anlagen zum Schutz vor terroristischer Bedrohung schlägt die Bundesregierung vor?

Welche Maßnahme für die jeweilige individuelle Anlage adäquat wäre, ist von den zuständigen Atomaufsichtsbehörden auf der Basis anlagenspezifischer Untersuchungen zu entscheiden.

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam mit den Innenbehörden und den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder nach dem 11. September 2001 eine Reihe verschiedener technischer, personeller und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen für kerntechnische Anlagen auf der Grundlage der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Beratungen festgelegt; diese Maßnahmen sind – mit Ausnahme der Tarnmaßnahmen gegen Angriffe mittels großer Verkehrsflugzeuge – zur Erhöhung des bereits vor dem 11. September 2001 bestehenden hohen Sicherungsniveaus umgesetzt worden.

Die Darstellung der Maßnahmen im Einzelnen verbietet sich aufgrund der Schutzbedürftigkeit dieser Angaben.

Gegen die Gefahr eines forcierten Flugzeugabsturzes, aber auch zum Schutz vor anderen unbefugten Übergriffen auf Passagierflugzeuge wurde

- das gestaffelte Sicherheitssystem weiter verbessert, das eine Vielzahl von Maßnahmen enthält wie etwa die lückenlose Kontrolle der Fluggäste, des Reise- und Handgepäcks, die Kontrolle des Personals der Flughäfen und der Luftverkehrsgesellschaften beim Zutritt zu sensiblen Bereichen, Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Flughafenpersonals, Eigensicherungsmaßnahmen der Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, der Einsatz von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern sowie verschließbare und schussichere Cockpittüren;

- der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines Luftsicherheitsgesetzes eingebracht, der u. a. den Einsatz der Streitkräfte bei Luftzwischenfällen regelt;
- das seit 1. Oktober 2003 einsatzbereite Nationale Lage- und Führungszentrum – Sicherheit im Luftraum (NLFZ) errichtet, in dem die in verschiedenen Bundesministerien angesiedelten Bereiche Innere Sicherheit, Luftsicherheit und Luftverteidigung integriert sind, um bei Gefahrenlagen im Luftraum schnell und verantwortlich entscheiden zu können.

Wie generell beim Schutz vor terroristischen Anschlägen ist auch zur Verbesserung des Schutzes von Kernkraftwerken nur ein System vielfältiger verschiedener Maßnahmen Erfolg versprechend. Deshalb kann die Wirksamkeit dieses Schutzes letztlich nicht an einer einzelnen Maßnahme, sondern nur an der Gesamtheit aller Vorkehrungen gemessen werden. Beispielhaft wird hier nur auf die Festlegung von Flugbeschränkungszonen im Bereich von Kernkraftwerken hingewiesen, die im Zusammenwirken mit weiteren, aufgrund ihres vertraulichen Charakters nicht öffentlich kommunizierten Maßnahmen zu einer wirksamen Bedrohungsminderung beitragen.

17. Auf welcher Rechtsgrundlage könnten nach Auffassung der Bundesregierung entsprechende Maßnahmen verlangt werden und inwieweit könnten Anlagenbetreiber (ggf. von wem) Entschädigungen fordern?

Die oben genannten speziellen Maßnahmen zur Sicherung kerntechnischer Anlagen können auf der Grundlage einer Auflage nach § 17 oder § 19 des Atomgesetzes gefordert werden. Die grundsätzliche Möglichkeit, nach § 18 des Atomgesetzes Entschädigung zu fordern, ist an strenge sachliche und rechtliche Voraussetzungen geknüpft. Ein Widerruf der Genehmigung oder Maßnahmen, die einem Widerruf gleichkommen, sind nach dem Atomgesetz entschädigungspflichtig. Bei der Höhe der Entschädigung ist die Möglichkeit von Strommengenübertragungen auf andere Kernkraftwerke zu berücksichtigen.

Bisher haben die Anlagenbetreiber keine Entschädigungen gefordert (siehe auch Antwort zu Frage 16).

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die rechtliche Möglichkeit anzuordnen, KKW ggf. abzuschalten, und wer wäre nach Auffassung der Bundesregierung hierfür zuständig und zur Anordnung befugt?

Im Falle eines Zustandes, aus dem sich aufgrund eines drohenden terroristischen Angriffes Gefahren ergeben können, kommt eine Abschaltung der Anlagen auf der Grundlage einer Anordnung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes in Betracht. Diese Behörden unterliegen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung der Bundesaufsicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Die Bundesregierung geht allerdings davon aus, dass im Fall einer entsprechenden Gefährdungslage die Betreiber der Kernkraftwerke von sich aus die Anlagen abschalten, um deren Gefährdungspotential zu vermindern.

19. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung für die Festlegung der für Deutschland verbindlichen Maßstäbe und für die Feststellung der Bedrohungslage, nach denen sich die Abschaltung/en zu richten hätten, zuständig und befugt?

Für die Einschätzung der Gefährdungslage ist das Bundesministerium des Innern zuständig; eine Gefährdungsstufe gemäß dem Rahmenplan „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen bei verschärfter Gefahrenlage und konkreter Gefahr“ wird gemeinsam vom BMI und vom BMU festgelegt. Die Atomaufsicht der Länder hat diese Feststellung ihren atomaufsichtlichen Maßnahmen zugrunde zu legen. Welche atomaufsichtlichen Maßnahmen daraus folgen, haben sie im Rahmen der ihnen bundesverfassungsrechtlich zugestandenen Wahrnehmungs- und Sachkompetenz zu entscheiden. Generell verbindliche Maßstäbe für den Verwaltungsvollzug, wie die Festlegung allgemein verbindlicher Kriterien für die Abschaltung von Kernkraftwerken, erforderten den Erlass einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates (Artikel 85 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes).

20. Kann nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund der aktuellen Situation, bei der eine konkrete Terrorgefahr nicht festgestellt ist, die bauliche Nachrüstung von KKW verlangt werden, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, von wem und inwieweit bestehen Entschädigungspflichten?

Das Atomrecht sieht Maßnahmen der Schadensvorsorge vor, die die Behörden nicht erst dann verlangen können, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt.

Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 17.

21. Welche konkreten Maßnahmen zum besseren Schutz vor terroristischen Angriffen auf Kraftwerksanlagen hat die Bundesregierung unternommen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

22. Welche Gremien innerhalb der Bundesregierung befassen sich mit der Möglichkeit terroristischer Angriffe auf Industrieanlagen und sonstige sensible Bereiche, welche Kontakte bestehen zwischen Bundesregierung und Bundesländern, mit Anlagenbetreibern, mit Nachbarstaaten, privaten Beratungs-/Gutachterinstitutionen etc. und inwieweit sind diese Kontakte organisatorisch institutionalisiert?

Im Auftrag des BMU hat die Störfall-Kommission (SFK) den Leitfaden „Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter“ erarbeitet und im Oktober 2002 verabschiedet. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an Betreiber von Betriebsbereichen und Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, sowie an die für den Vollzug des Störfallrechts zuständigen Länderbehörden. Der Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) hat den Leitfaden im Frühjahr 2003 zur Anwendung in den Ländern empfohlen.

Soweit der Vollzug des Störfallrechts betroffen ist, erfolgen Kontakte mit den Anlagenbetreibern durch die zuständigen Länderbehörden. Bund und Länder stimmen sich im Rahmen regelmäßig tagender Bund/Länder-Gremien ab.

Beim Bundeskriminalamt erfolgt eine permanente Auswertung und Analyse aller verfügbaren Informationen zur politisch motivierten Kriminalität hinsichtlich Gefährdungsinhalten. Sofern gefährdungsrelevante Sachverhalte für den

Bereich bestimmter Industrien oder für einzelne Unternehmen bekannt werden, werden diese umgehend bewertet und dem Bundesministerium des Innern, ggf. weiteren Dienststellen sowie den betroffenen Wirtschaftsunternehmen zugeleitet.

Darüber hinaus stehen die zuständigen Bundesministerien in laufendem Kontakt mit Vertretern der betroffenen Wirtschaftsbereiche. Die Bundesregierung und die nachgeordneten Sicherheitsbehörden arbeiten zudem eng mit der Arbeitsgemeinschaft für Sicherheit der Wirtschaft e. V. (ASW) zusammen. Auf Grundlage der „Rahmenregelung für die Zusammenarbeit mit der gewerblichen Wirtschaft auf Bundesebene in Sicherheitsfragen“ vom 14. Juli 2000 prüfen insbesondere das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vorliegende Sicherheitserkenntnisse auf ihre Relevanz für die Wirtschaft, leiten relevante Erkenntnisse nach Maßgabe der Kooperationskonzepte an die Wirtschaft weiter und stehen dieser als Ansprechpartner zur Verfügung. Die ASW, in der zahlreiche Bundes- und Landesverbände, jedoch keine einzelnen Wirtschaftsunternehmen und damit keine Betreiber von Industrieanlagen organisiert sind, übernimmt dabei im Bereich der gewerblichen Wirtschaft die Funktion einer zentralen Informationsaustauschstelle für die Weiterleitung von sicherheitsrelevanten Informationen.

Mit Bedrohungen in kerntechnischen Anlagen befasst sich unter anderem der Bund-Länderausschuss für Atomkernenergie mit seinen Fachausschüssen und dem Arbeitskreis „Sicherheit“, die Arbeitsgruppe „Überprüfung der geltenden Lastannahmen für Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“, die Kommission Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen (Gremium der Innenressorts der Länder) sowie – hinsichtlich der Vorgehensweisen in europäischen Nachbarstaaten – die „European Nuclear Security Regulators Association“. In einzelnen dieser Gremien sind technische Sachverständige eingebunden, in die oben genannte Arbeitsgruppe auch die Anlagenbetreiber. Bis auf die Kommission Sicherheit und Schutz kerntechnischer Einrichtungen werden alle genannten Gremien vom BMU geleitet oder organisatorisch betreut.

23. Verfolgt die Bundesregierung das Ziel, eine frühere Stilllegung der älteren KKW in Deutschland zu erreichen, als dies nach der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen (EVU) vom 14. Juni 2000 vorgesehen und in der Novelle des Atomgesetzes vom 25. Juli 2002 festgelegt worden ist?

Die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wie auch die Novelle des Atomgesetzes sieht vor, dass Elektrizitätsmengen von Anlagen übertragen werden können. Dies entspricht ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers. Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung anlässlich der Verabschiedung des sog. Ausstiegsgesetzes am 14. Dezember 2001 beschlossen, dass er in der flexiblen und strommengenbezogenen Begrenzung der bisher unbefristeten Betriebsgenehmigung ein geeignetes Instrumentarium für die Betreiber sieht, um auf allgemeine Risiken wie terroristische Bedrohungen, die noch keine Gefährdungszustände sind, sicherheitsgerichtet zu reagieren, indem insbesondere ältere Anlagen noch vor Ablauf ihrer Restlaufzeiten vom Netz genommen und ihre Restlaufzeiten auf andere Anlagen übertragen werden.

24. Wenn ja, aus welchen Gründen?

Siehe Antwort zu Frage 23.



25. Wenn Frage 23 mit „ja“ beantwortet wird, welche konkreten Gespräche hat die Bundesregierung mit den EVU hierzu aufgenommen oder beabsichtigt?

Siehe Antwort zu Frage 23.

26. Wenn Frage 23 mit „ja“ beantwortet wird, wie bewertet
- a) die Bundesregierung die Auswirkungen, die die vorzeitige Abschaltung von KKW – der Präsident des BfS hat von fünf großen Leistungsreaktoren gesprochen – aus Gründen einer Bedrohung durch Terrorismus auf die Energieversorgung in Deutschland im Hinblick auf die Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit der Gegenwart hätte?
  - b) die Bundesregierung die Möglichkeiten, sicherzustellen, dass die in Deutschland aus Gründen des Terrorismus stillgelegten Kernkraftwerkskapazitäten nicht durch den Import von Strom aus ausländischen und nicht besser als die hier abgeschalteten Anlagen gegen Terrorismus geschützten KKW ersetzt werden?

Siehe Antwort zu Frage 23.

27. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Maßnahmen andere Staaten zur Absicherung ihrer Industrieanlagen unternommen haben oder planen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Maßnahmen?

Auf einer von der OECD im Juni 2003 in Rom organisierten internationalen Tagung über Risiken durch Freisetzung von Gefahrstoffen aufgrund von Anschlägen hat insbesondere Deutschland über konkrete Maßnahmen zur Sicherung von Industrieanlagen gegen Eingriffe Unbefugter berichtet. Dagegen standen bei anderen Teilnehmern die Anforderungen an den Notfall- und Katastrophenschutz sowie an die Krisenkommunikation nach einem Anschlag im Mittelpunkt. Ein wichtiges Thema war auch der Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse am Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen und den Anforderungen an die Vertraulichkeit solcher Informationen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.

Welche Maßnahmen andere Staaten zur Sicherung und zum Schutz ihrer kern-technischen Anlagen gegen terroristische Anschläge planen oder implementiert haben, ist der Bundesregierung im Wesentlichen bekannt. Diese Maßnahmen sind gleichartig mit dem deutschen Schutzsystem; in Einzelfällen wurden in anderen Staaten jedoch weniger umfassende Maßnahmen ergriffen als in Deutschland.

28. Ist der Bundesregierung bekannt, ob irgendwo auf der Welt vorgesehen ist, KKW aus Gründen eventueller terroristischer Bedrohung stillzulegen, und wenn nein, wie bewertet sie diesen Sachverhalt?

Die Bedrohungslage für ausländische Atomkraftwerke ist der Bundesregierung nicht bekannt. Ebenso wenig ist der Bundesregierung bekannt, ob andere Staaten aufgrund einer terroristischen Bedrohung Anlagen abschalten wollen.

29. Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen, dass die in Deutschland von den staatlichen Stellen und den Betreibern insgesamt eingeleiteten und vorgesehenen Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes gegen terroristische Angriffe mit (Verkehrs-)Flugzeugen bei den deutschen KKW,

die im weltweiten Vergleich bereits ohne diese Maßnahmen mit den höchsten Grundschutz gegen Flugzeugabsturz aufweisen, erheblich über das hinausgingen, was aus den Nachbarländern, Europa und dem internationalen Raum bekannt ist?

Die Bundesregierung bewertet diese Aussagen als zutreffend, soweit ihr genauere Informationen vorliegen; sie ist jedoch davon überzeugt, dass die Festlegung des erforderlichen Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ausschließlich in der Verantwortung der zuständigen nationalen Behörden liegt, für die der internationale Vergleich Orientierungshilfen bietet, nicht jedoch das einzig maßgebliche Bewertungskriterium darstellen kann.

30. Wie bewertet die Bundesregierung Aussagen, dass der Schutz der Bevölkerung, der Industrieanlagen und auch der KKW gegen den terroristischen Angriff mit (Verkehrs-)Flugzeugen durch die zwischenzeitlich ergriffenen und eingeleiteten Maßnahmen gegenüber dem Schutzzustand im September 2001 wesentlich erhöht worden sei und durch die bei den KKW jetzt noch geplanten zusätzlichen Vorkehrungen nochmals nennenswert weiter verstärkt werde?

Die Aussagen werden als zutreffend angesehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

Für die der Störfall-Verordnung unterliegenden Industrieanlagen beruht dies insbesondere auf dem verbesserten Schutz des Luftverkehrs gegen Eingriffe Unbefugter.



